

SATZUNG

§ 1 Name, Bezeichnung, Sitz, Status

- a) Der Verein führt den Namen
„Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen -IGHL - Wetterau/Main-Kinzig e. V.“.
Er hat seinen Sitz in 61130 Nidderau-Ostheim und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter Nr. 1208.
- b) Die IGHL ist ein Zusammenschluß von Freunden alter Ackerschlepper und sonstiger historischer Landmaschinen und Geräte.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von ländlichen Kulturwerten, Kulturdenkmälern und Brauchtum.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Durchführung und Teilnahme an ländlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 - die Vorführung historischer Landtechnik einschließlich der Feldbearbeitung, um Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren,
 - die Präsentation früherer Arbeitstechniken und ländlichen Handwerks,
 - die Präsentation ländlichen Brauchtums.
- Darüber hinaus durch Vortragsveranstaltungen und Workshops sowie die Herausgabe von Fachpublikationen und Dokumentationen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Personen und Personenvereinigungen oder Körperschaften (sogenannte korporative Mitgliedschaften) werden, die an der Erfüllung des im § 2 festgelegten Zwecks und Zieles mitarbeiten wollen.

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind solche, die alle Rechte genießen und alle Pflichten haben. Sie wirken aktiv mit am Vereinsgeschehen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und bei der Durchführung der jährlichen Veranstaltung im Sinne von § 2c der Satzung aktiv mitzuwirken. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die dies aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht leisten können.
- b) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind solche die den Verein finanziell und materiell unterstützen und nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die nicht oder nicht mehr dem Verein angehören, die sich jedoch um den Verein, dem Zweck des Vereins entsprechend außergewöhnlich verdient gemacht haben und denen der Verein infolgedessen diese besondere Auszeichnung zukommen läßt. Ein Ehrenmitglied ist nicht verpflichtet am aktiven Vereinsgeschehen teilzunehmen und zahlt keinen Mitgliedsbeitrag.
- d) Korporative Mitglieder.

Auf den Mitgliederversammlungen genießen alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - aa) durch Tod,
 - ab) durch Austritt. Der Austritt ist mittels schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalschluß möglich.
 - ac) durch Ausschluß.
- b) der Ausschluß kann erfolgen:
 - ba) wenn ein Mitglied dem Zweck der IGHL oder den Beschlüssen in grober Weise zuwiderhandelt,
 - bb) wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
 - bc) wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht.
 - bd) wenn ein Mitglied seiner satzungsgemäßen Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.
- c) Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Beschwerde einlegen.

§ 5 Beitragspflicht der Mitglieder

- a) Der Beitrag wird von Vorstand festgesetzt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. b) Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- c) Für korporative Mitglieder wird ein Beitrag nach Vereinbarung erhoben.

§ 6 Organe

Die Organe der IGHL sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- a) setzt sich wie folgt zusammen:
 - aa) Geschäftsführender Vorstand:
 - der Vorsitzende
 - drei Stellvertreter
 - ab) Erweiterter Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine drei Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- b) Aufgabe des Vorstands ist neben der Erledigung der laufenden Geschäfte die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Information der Mitglieder.
- c) Die Kompetenzen und Aufgabengebiete werden intern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

- d) Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten des Jahres statt. Auf dieser gibt der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter den Geschäftsbericht, der Kassenführer den Bericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres bekannt. Die übrigen Referenten berichten aus ihren jeweiligen Aufgabengebieten entsprechend.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand jährlich Entlastung und nimmt die Neuwahlen gemäß § 7 vor.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall unterschreiben zwei andere Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, in der Satzung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

An den Mitgliederversammlungen können auch geladene Gäste teilnehmen.

§ 9 Ausschüsse und Referate

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten und Beiräte bestellen.

§ 10 Beiträge, Haushaltsplan und Kassenführung

- a) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen dürfen auf Anweisung des Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter - nur für satzungsgemäße Zwecke der IGHL nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Haushaltsplan verwendet werden.
- b) Die Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und die Fachreferenten dürfen außer der Erstattung ihrer nachgewiesenen Kosten bei Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen usw. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der IGHL.
- d) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand festgelegt und von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- a) Eine Satzungsänderung muß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- b) Die Satzungsänderung ist beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

§ 13 Auflösung der IGHL

Die Auflösung der IGHL bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Mitglieder-

versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlußfähig.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für ihr Idw. Museum in Großauheim zu verwenden hat.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der beschlossenen Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder der Finanzverwaltung notwendig werden, eigenmächtig ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung in der Weise durchzuführen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen.“

Neufassung nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 2. März 2007.